

AZ: 12360/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der zum Vertragskonto XXX653 geführte Stromlieferungsvertrag der Beschwerdeführerin zu den zum 01.09.2022 geänderten Bedingungen Bestand hat.

Die 1934 geborene Beschwerdeführerin wird im hiesigen Verfahren von ihrem Sohn vertreten. Von diesem war sie im Jahr 2020 für den Tarif X-online erworben worden; die Korrespondenz lief über die dabei hinterlegte E-Mailanschrift des Sohnes.

Mit Schreiben vom 13.07.2022 gab die Beschwerdegegnerin eine Preiserhöhungserklärung ab, die zum 01.09.2022 wirksam werden sollte.

Am 25.07.2022 ging der Beschwerdegegnerin über das Kundenportal eine Nachricht mit dem Betreff „Kündigung zum 01.09.2022 aufgrund Sonderkündigungsrecht“ mit der Bitte um kurzfristige Eingangsbestätigung zu. Ferner erhielt sie, abgesandt von dem E-Mail-Account des Sohnes, ein Schreiben, welches die Beschwerdeführerin als Absenderin und Unterzeichnerin benennt. In dem Schreiben heißt es:

„vorsorglich kündige ich den o.g. Liefervertrag form- und fristgerecht aufgrund des Sonderkündigungsrechts zum 31.08.2022 bzw. 01.09.2022.  
Ich werde schauen, ob ich einen günstigeren Anbieter finde.  
Sonst würde ich mich noch einmal melden.“

Eine handschriftliche Unterschrift fehlt. Noch bevor die Beschwerdegegnerin die Kündigung am 26.07.2022 bestätigt hatte, erreichte sie über das Kundenportal die Mitteilung, die gestern ausgesprochene Kündigung werde zurückgenommen. Es werde um kurze Bestätigung der erfolgreichen Rücknahme gebeten.

Die Beschwerdegegnerin sagte am selben Tage zu, die Beschwerdeführerin auch weiterhin beliefern zu wollen. Dies könne jedoch nach der Kündigung des Vertragsverhältnisses nicht zu den ursprünglich per 01.09.2022 angebotenen Konditionen geschehen, sondern nur auf der Grundlage eines neuen Liefervertrages.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, die Kündigung sei ebenso wie ihre Rücknahme mangels Unterzeichnung durch sie selbst schon nicht wirksam erklärt worden; der Tarif bleibe daher so wie in der Änderungsmitteilung vom 13.07.2022 aufgeführt. Die Beschwerdegegnerin argumentiere widersprüchlich, wenn sie hier einerseits am 27.07.2022 für die Freigabe von Daten eine Vollmacht des Sohnes einfordere, andererseits den Text der Kündigungserklärung genügen lassen wolle. Fehle aber die Vollmacht, so seien die Kündigung wie auch deren Rücknahme ein Nullum und der Vertrag gelte mit unveränderten Bedingungen fort. Abgesehen davon entfalte die Kündigung auch deshalb keine Rechtswirkungen, weil erklärt worden sei, dass die Kündigung nur vorsorglich erfolge und man sich wieder mit der Beschwerdegegnerin in Verbindung setzen wolle.

Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, dass die ihr zugegangene Kündigung nur der Textform habe genügen müssen, insbesondere auch als E-Mail und über das online-Formular habe erklärt werden können. Als einseitige rechtsgestaltende Willenserklärung sei die Kündigung wirksam gewesen und habe unmittelbar zur Beendigung des Vertrages geführt. Daran müsse sich die Beschwerdeführerin festhalten lassen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

### 1.

Die Kündigung vom 25.07.2022 war wirksam. Sie hat die Beendigung des Lieferverhältnisses zur Folge gehabt.

- a. Die Beschwerdegegnerin hat zutreffend ausgeführt, dass eine Kündigung als sogenannte gestaltende Willenserklärung auf die vertraglichen Beziehungen unmittelbar einwirkt. Ein Schwebezustand, wie ihn sich die Beschwerdeführerin vorstellt, verbietet sich. Ihn herbeizuführen liegt aus Rechtsgründen nicht in der Hand des Kündigenden. Die rechtlichen Beziehungen verändern sich bereits mit dem Zugang, ohne dass es einer Annahme oder einer Bestätigung bedarf. Ein Rücktritt oder ein Widerruf sind vor diesem Hintergrund jedenfalls dann von vornherein ausgeschlossen, wenn solche Erklärungen erst beim Empfänger eingeht, nachdem das Gestaltungsrecht ausgeübt wurde und diese erste Erklärung - wie es hier der

Fall war – dem Empfänger vor dem Widerruf im Sinne des § 130 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugegangen war.

- b. Sonstige Wirksamkeitsbedenken bestehen nicht. Dass die Kündigung hier „vorsorglich“ erklärt wurde und die Beschwerdeführerin sich vorbehalten wollte, auf den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin zurückzukommen, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Abgesehen davon, dass das Sonderkündigungsrecht am 25.07.2022 um 13.31 Uhr vorab über das Kontaktfenster ohne jede Einschränkung ausgeübt wurde, bleibt die Kündigungserklärung auch in dem dazu per E-Mail übermittelten Schreiben vom 25.07.2022 nicht in der Schwebe.

Eine Kündigung muss aufgrund der oben angesprochenen Gestaltungswirkung klar und unzweideutig sein, sie darf daher insbesondere nicht unter eine Bedingung gestellt werden. So wäre die Erklärung unwirksam, wenn die Kündigung dahin formuliert worden wäre, dass sie nur greifen soll, wenn sich kein anderer Anbieter findet. Denn dann stünde nicht fest, ob die Beendigung eingetreten ist oder nicht. Ein vergleichbarer Schwebezustand ist entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin aber nicht schon dadurch herbeigeführt worden, dass die Kündigung "vorsorglich" ausgesprochen wurde. Bereits dem Wortlaut nach bedeutet "vorsorglich", dass der Erklärende sich zur Wahrung der eigenen Rechtsposition zu einem bestimmten Schritt veranlasst sieht. Das hält die vertragliche Situation nicht in der Schwebe, sondern bedeutet nach allgemeinem Verständnis, dass der Schritt zwar ohne zwingende Notwendigkeit, jedoch zur eigenen Absicherung unternommen wird - meist ist dies aus zeitlichen oder terminlichen Gründen geboten. Aus dem erweiterten Zusammenhang, in dem die Formulierung steht, ergibt sich hier nichts anderes. Wenn dort um Bestätigung des Eingangs und des Beendigungstermins gebeten wird, so heißt dies, dass die Beschwerdeführerin selbst von einer wirksamen Kündigung ausgegangen ist und nicht von einem Schwebezustand von ungewisser Dauer. Die Ankündigung, einen neuen, günstigeren Anbieter zu suchen und sich dann ggf. wieder zu melden, spricht aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers ebenfalls nicht gegen sondern für die Absicht einer Beendigung. Denn danach sollte eine Rückmeldung nicht in jedem Fall, sondern nur dann erfolgen, wenn sich kein günstigerer Anbieter fände.

Zwar verhielte die Beschwerdegegnerin sich nicht widerspruchsfrei, wenn sie sich einerseits auf die Wirksamkeit einer vollmachtlos erklärten Kündigung berufen würde, um auf der anderen Seite wegen einer vermeintlich fehlenden Vollmacht desselben Bevollmächtigten dessen Erklärungen zu beanstanden. So verhält es sich hier aber schon deshalb nicht, weil es in Bezug auf das allein maßgebliche gekündigte Vertragsverhältnis gar keiner Vollmacht bedurfte. Denn die Kündigung ist aus Empfängersicht in Textform von der Beschwerdeführerin selbst erklärt worden, die als Absenderin und Unterzeichnerin des Schreibens erscheint. Das reichte in diesem Fall aus. Es tritt hinzu, es an der Beschwerdegegnerin gewesen wäre, diese Kündigung wegen etwaiger formaler Bedenken zurückzuweisen und eine Vollmacht zu fordern, wie es in anderem Zusammenhang (Datenfreigabe, Neuabschluss) geschehen ist. Sie hat die Kündigung aber akzeptiert und die erbetene Bestätigung abgegeben. Die Beschwerdeführerseite macht auch nicht geltend, dass die Erklärung als vollmachtloser Vertreter ab-

gegeben wurde und die erforderliche Genehmigung verweigert worden ist. Denn sie trägt allein vor, dass die Suche nach einer Alternative erfolglos geblieben sei. Schließlich kann sich die Beschwerdegegnerin in diesem konkreten Zusammenhang auch darauf berufen, dass es der Sohn der Beschwerdeführerin war, der den Vertrag seinerzeit vermittelt hatten und während dessen gesamter Laufzeit die Korrespondenz geführt hat. Da die Beschwerdeführerin dieses Verhalten duldete und es wusste und wollte, dass sie fortwährend durch ihren Sohn repräsentiert wurde, müsste sie es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes im Rechtsverkehr sogar hinnehmen, wenn im Einzelfall ohne Abstimmung mit ihr in ihrem Rechtskreis gehandelt worden wäre.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher folgende Einigung empfohlen:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der bei der Beschwerdegegnerin zum Vertragskonto Nr. XXXXXXXX653 geführte Stromliefervertrag der Beschwerdeführerin zum 31.08.2022 beendet worden ist.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 12. Mai 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann